

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 15/0487</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 11.09.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	Giese, Maren	<b>Tel.:-388</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	62-Frau Giese/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss</b>	<b>12.10.2015</b>	<b>Anhörung</b>

**Betreff:**  
**Vorschläge zum Bürgerhaushalt 2016/2017 des FB 621**

Stand:

Aus insgesamt 286 Vorschlägen haben die Norderstedter Bürgerinnen und Bürger während der Bewertungsphase die 51 besten gewählt.

Zu jedem Vorschlag liegt eine Stellungnahme des zuständigen Fachamtes der Verwaltung vor. In Einzelfällen wurde der Vorschlag vorab auf [www.buergerhaushalt-norderstedt.de](http://www.buergerhaushalt-norderstedt.de) kommentiert.

Nachfolgend sind die diesem Ausschuss betreffenden Vorschläge des FB 621 zur Kenntnisnahme aufgeführt:

**Vorschlag Nr. 2**

Illegale Sperrmüllablage am Schulzentrum Süd-verhindern.

Antwort/Stellungnahme:

Die Stadt Norderstedt begrüßt diesen Vorschlag bspw. mittels Video Überwachung die illegalen Sperrmüllentsorger zu überführen.

Die Videoüberwachung von öffentlichen Flächen ist der Ordnungsbehörde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Soweit Bildaufnahmen und –aufzeichnungen u.a. auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten genutzt werden sollen, ist dies nur für besondere Flächen zugelassen. Hierbei handelt es sich um Kriminalitäts- oder Gefahrenschwerpunkte, an denen besonders bedeutsame Rechtsgüter wie z. B. Leib, Leben oder Freiheit erheblich gefährdet sind.

**Vorschlag Nr. 7**

Polizeipräsenz erhöhen

Antwort/Stellungnahme:

Für Fragen zum Personaleinsatz der Polizei und Kostenerstattungen für deren Einsätze ist die Stadt Norderstedt nicht die zuständige Stelle. Ansprechpartner ist hier neben der örtlichen Polizeidienststelle hauptsächlich das Landespolizeiamt des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

### **Vorschlag Nr. 9**

Mehr Kontrollen und hohe Strafen für liegengelassene Hunde-Haufen einführen.

#### **Antwort/Stellungnahme:**

Hundehalter bzw. Hundeführer die die Hinterlassenschaften Ihres Hundes nicht beseitigen, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach dem Straßen- und Wegegesetz Schl.-Holstein mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden. In der Regel wird aber zunächst ein Verwarngeld von bis zu 50,- € ausgesprochen. Im Wiederholungsfall fällt die Geldbuße deutlich höher aus.

Gleichwohl sind Kontrollen schwierig, weil sie für eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit aufwendig und durch die personellen Möglichkeiten begrenzt sind. Konkrete Vorfälle bzw. Verstöße können aber auch beim Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben zur Anzeige gebracht werden und werden von dort entsprechend verfolgt.

Über die Internetseite der Stadt Norderstedt können weitere Informationen zur Hundehaltung und Verunreinigung von Straßen abgerufen werden.

Derzeit gibt es Überlegungen im Rahmen eines städtischen Ordnungsdienstes verstärkt Kontrollen zu ermöglichen.

### **Vorschlag Nr. 49**

Anleinplicht für Hunde im Wald kontrollieren

#### **Antwort/Stellungnahme:**

Im Regelfall werden Hundehalter an den Eingängen in ein Naturschutzgebiet oder ein Waldgebiet auf geltende Anleinplichten nach dem LWaldG hingewiesen. Ist dies nicht über öffentlich aufgestellte Schilder an den Ein- und Ausgängen bekanntgemacht, ist von einer stillschweigenden Zustimmung der waldbesitzenden Person auszugehen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 2 LWaldG handelt derjenige, der ohne Zustimmung der waldbesitzenden Person nicht angeleinte Hunde mitführt. Die zuständige Ahndungsbehörde ist der Kreis Segeberg, Fachdienst Ordnung, [E-Mail: ordnung@Kreis-Segeberg.de](mailto:ordnung@Kreis-Segeberg.de).

Derzeit gibt es Überlegungen im Rahmen eines städtischen Ordnungsdienstes verstärkt Kontrollen zu ermöglichen.